

2. Richtlinie der Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern zur Förderung der Jugendarbeit im Sport

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Ziel der Jugendarbeit der SJMV ist es, das Kinder- und Jugendhilfegesetz in der praktischen Arbeit mit Leben zu erfüllen. Die SJMV will dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf körperliche und geistige Bildung entsprechen und Sport in zeit- und jugendgemäßen Formen anbieten. Die SJMV will die sportliche Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite entwickeln, junge Menschen zu sozialem Verhalten befähigen, gesellschaftliches Engagement anregen und durch Jugendbegegnungen die Bereitschaft zur internationalen Verständigung wecken. Die Jugendarbeit wird selbst organisiert und gemeinschaftlich gestaltet, um Jugendliche darauf vorzubereiten, gesellschaftliche, soziale und politische Mitverantwortung zu übernehmen.
- 1.2 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Mecklenburg-Vorpommern. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die SJMV aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern fördert:

1. Ferien- und Freizeitmaßnahmen,
2. Maßnahmen der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
3. Maßnahmen der Jugendbildung,
4. Projekte

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- a) Vereine mit Jugendabteilung
- b) Stadt- und Kreissportbünde mit Sportjugenden
- c) Landesfachverbände mit Fachverbandsjugenden,

wenn sie ordentliches und gemeinnütziges Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachfolgend LSB genannt) sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Antragsteller verfügt über eine gewählte Jugendvertretung und eine Jugendordnung. Die Jugendordnung ist bei der SJMV einzureichen.
- 4.2 Der Träger der Maßnahme beteiligt sich mit einem Eigenanteil von mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben an der Finanzierung des Vorhabens. Die Eigenbeteiligung kann auch durch Zuwendungen Dritter erbracht werden.
- 4.3 Die Teilnehmer dürfen nicht älter als 26 Jahre sein und müssen aus Mecklenburg-Vorpommern kommen. Multiplikatoren/Betreuer dürfen die Altersgrenze überschreiten.
- 4.4 Der Inhalt des Vorhabens soll den Zielen und Aufgaben der SJMV gemäß ihrer Jugendordnung entsprechen.
- 4.5 Die Teilnehmerzahl von mindestens 10 Personen soll in der Regel nicht unterschritten werden.

- 4.6 Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn für den gleichen Zweck keine Mittel von anderer Stelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Anspruch genommen werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Ferien- und Freizeitmaßnahmen
Gefördert werden können Maßnahmen am und außerhalb des Wohnortes, die der aktiven Erholung bei Spiel, Sport und Bewegung dienen.

- 5.1.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Finanzierungsform
Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

- 5.1.2 Bemessungsgrundlage
Das Verhältnis Betreuer/Teilnehmer soll 1 : 10 betragen. Im Einzelfall (erhöhter pädagogischer Bedarf, der zu begründen ist) kann das Verhältnis auf 1 : 5 abgesenkt werden.
Die Förderung erfolgt für höchstens 50 Teilnehmer zzgl. der Betreuer.
Es können beantragt werden:
bis zu 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer.

Die Förderung ist für folgende Zeitdauer festgelegt:
mindestens 3 bis höchstens 14 Tage, wobei der An- und Abreisetag bei Maßnahmen ab 5 Tagen zusammen als 1 Tag gerechnet wird.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- a) Sächliche Verwaltungsausgaben,
- b) Unterkunfts- und Verpflegungsausgaben,
- c) Entschädigungen in Höhe von 12,00 € pro Helfer und Tag (mindestens 8 Stunden) bzw. 6,00 € (mindestens 5 Stunden),
- d) Fahrtkosten
für das jeweils kostengünstigste Verkehrsmittel.
Für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden müssen, kann als Auslagenersatz eine Pauschale bis zu 0,22 € für den Fahrer sowie 0,02 € für jeden Mitfahrer als förderfähig anerkannt werden, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütung nicht höher wird als beim Benutzen des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.
- e) Miet- und Nutzungsausgaben

- 5.2 Maßnahmen der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
Gefördert werden können
- a) Sport- und Spielfeste, die den Charakter einer Breitensportorientierten Kinder- und Jugendveranstaltung oder Trendsportangebote beinhalten,
 - b) sport-, spiel- und bewegungsbezogene Maßnahmen, die das Engagement für jugendgemäßes Vereinsleben fördern, sich mit den Beziehungen von Sport und Umwelt bzw. Natur beschäftigen sowie sportlich-kulturelle Jugendarbeit erleben lassen.

- 5.2.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Finanzierungsform
Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

- 5.2.2 Bemessungsgrundlage
Für die unter 5.2 a) und b) genannten Veranstaltungen können bis zu 66,6 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Grundlage für die Förderung ist die Veranstaltungsgröße:

- bis zu 100 Teilnehmern bis zu 150,00 €
- bis zu 250 Teilnehmern bis zu 250,00 €
- bis zu 500 Teilnehmern bis zu 400,00 €
- über 500 Teilnehmer bis zu 500,00 €

Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- a) Sächliche Verwaltungsausgaben, jedoch nicht höher als 25 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben
- b) Entschädigungen in Höhe von 12,00 € pro Helfer und Tag (mindestens 8 Stunden) bzw. 6,00 € (mindestens 5 Stunden)
- c) Miet- und Nutzungsausgaben
- d) Sonstige für die Organisation und Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Ausgaben

5.3 Maßnahmen der Jugendbildung

Gefördert werden können Bildungsmaßnahmen zur Aus- und Fortbildung von

- Jugendleitern,
- Jugendgruppenhelfern zum Erwerb der Jugendleitercard (Juleica)
- ehrenamtlichen Mitarbeitern zu den Themenfeldern der allgemeinen und sportlichen Jugendarbeit, zu politischen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Themen sowie zur Gewinnung und Befähigung von Jugendlichen für die ehrenamtliche Arbeit.

5.3.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Finanzierungsform

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

5.3.2 Bemessungsgrundlage

Zuwendungen können bis zu 66,6 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Zuwendungen werden gewährt für:

- a) Veranstaltungen von mindestens drei Stunden bis zu 3,00 € pro Tag und Teilnehmer / Betreuer,
- b) Veranstaltungen mit einer Dauer von mindestens 8 Stunden bis zu 5,50 € pro Tag und Teilnehmer / Betreuer,
- c) mehrtägige Veranstaltungen (bis zu 7 Tagen und mindestens 7 Stunden pro Tag Bildungsangebote) bis zu 5,50 € pro Tag und Teilnehmer / Betreuer.
Bei Übernachtung können zusätzlich bis zu 5,00 € pro Nacht und Teilnehmer / Betreuer gewährt werden.

5.3.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- a) Sächliche Verwaltungsausgaben, jedoch nicht höher als 25 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben
- b) Fahrtkosten
für das jeweils kostengünstigste Verkehrsmittel.
Für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden müssen, kann als Auslagenersatz eine Pauschale bis zu 0,22 € für den Fahrer sowie 0,02 € für jeden Mitfahrer als förderfähig anerkannt werden, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütung nicht höher wird als beim Benutzen des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.
- c) Unterkunfts- und Verpflegungsausgaben
- d) Honorarausgaben
 - für Referenten: bis zu 15,50 € pro Unterrichtseinheit (45 min)
 - für Lehrgangleiter: bis zu 26,00 € pro Tag

- e) Miet- und Nutzungsausgaben
- f) Sonstige für die Organisation und Durchführung der Veranstaltung erforderliche Ausgaben

5.4 Projekte

Gefördert werden sollen insbesondere Projekte, die

- a) der Erprobung moderner Sportkonzepte und damit der Bereicherung und Weiterentwicklung der Sportangebote für Kinder und Jugendliche dienen;
- b) auf Verbesserung der Bewegung im Kinder- und Jugendalter zielen oder
- c) innovativen Charakter haben und Impulse für die Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in den Sportvereinen, Stadt- und Kreissport- bzw. Landesfachverbandsjugenden erwarten lassen.

Die Projekte sollen über einen längeren Zeitraum angelegt sein.

5.4.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Finanzierungsform

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 75 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag von 5.000,00 € pro Jahr begrenzt.

5.4.2 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- a) Sächliche Verwaltungsausgaben
- b) Unterkunft- und Verpflegungsausgaben
- c) Sportgeräte/-materialien bis zu 40 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben
- d) Fahrtkosten
für das jeweils kostengünstigste Verkehrsmittel.
Für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden müssen, kann als Auslagenersatz eine Pauschale bis zu 0,22 € für den Fahrer sowie 0,02 € für jeden Mitfahrer als förderfähig anerkannt werden, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütung nicht höher wird als beim Benutzen des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.
- e) Personalausgaben, wenn die Vergütung in Anlehnung an den Bundesangestellten-tarifvertrag Ost (BAT Ost) vom 10. Dezember 1990 oder den diesen ändernden sowie ersetzenden Tarifverträgen erfolgt
- f) Honorarausgaben
- für Referenten: bis zu 15,50 € pro Unterrichtseinheit (45 min)
- für Lehrgangleiter: bis zu 26,00 € pro Tag
- g) Entschädigungen in Höhe von 12,00 € pro Helfer und Tag (mindestens 8 Stunden) bzw. 6,00 € (mindestens 5 Stunden)
- h) Miet- und Nutzungsausgaben

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind mindestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des Vordruckes an die Geschäftsstelle der SJMV einzureichen.

Anträge für Projekte der Jugendarbeit sind bis zum 31.10. des Vorjahres einzureichen.

Die Anträge sind sowohl mit der rechtsverbindlichen Unterschrift des Vereins als auch mit der Unterschrift des Jugendwartes oder seines Vertreters und einem Votum der jeweiligen Stadt-/ Kreissport- bzw. Landesfachverbandsjugend zu versehen.

6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

6.2.1 Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) sind jeweils unverändert Bestandteil des Bescheides. Der Bescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

6.2.2 Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und nach Mittelabruf.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der SJMV ist fristgemäß, entsprechend der Festlegung im Zuwendungsbescheid, ein Verwendungsnachweis einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht in jedem Fall aus einem Deckblatt, einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben und einem Sachbericht.

Für Ferien- und Freizeitmaßnahmen sowie für Maßnahmen der Jugendbildung ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Bei Maßnahmen der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit kann in Abhängigkeit von der Größe und dem Charakter der Veranstaltung auf die Vorlage einer Teilnehmerliste verzichtet werden.

Dem Verwendungsnachweis für Projekte sind Originalbelege beizufügen. Die SJMV fordert in Abhängigkeit von der Zuwendungshöhe Zwischennachweise.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V).

7. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2002 in Kraft und setzt die Richtlinie vom 01.01.1997 außer Kraft.